

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- BEDINGUNGEN

Ergänzende Allgemeine
Bedingungen
zum Software-Kauf

Stand: August 2019

Firma: COOR GmbH
Altlaufstraße 38-40
85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn

Geschäftsführung: Gerhard Sendlhofer

+49 8102 8979616
office@coor.info
www.coor.info

HRB 194229
UID NR DE 279312809

Bank: Oberbank AG
IBAN DE52 7012 0700 1551 1462 18
BIC OBKLDDEM

Ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen zum Software-Kauf

1. Betriebsfähige Bereitstellung

- 1.1 Führt der Lizenznehmer die Installation selbst durch, ist die betriebsfähige Bereitstellung mit Lieferung der Software und dem Lizenzierungscode (COOR-Lizenz-Datei) hergestellt. Ein Login ohne Passwort ermöglicht es dem Admin- Benutzer, Berechtigungen und Passwörter einzurichten.
- 1.2 Erfolgt die Installation durch den Anbieter, ist die betriebsfähige Bereitstellung mit Lieferung der Software und dem Lizenzierungscode (COOR-Lizenz-Datei) und dem beispielhaften Einrichten von einem Benutzer, mit Berechtigungen und Passwort hergestellt.

2. Mitwirkung des Lizenznehmers

- 2.1 Der Lizenznehmer sorgt für die passende Systemumgebung der Software entsprechend den Vorgaben des Anbieters. Es liegt im Verantwortungsbereich des Lizenznehmers, den ordnungsgemäßen Betrieb der notwendigen IT-Umgebung, erforderlichenfalls durch Dritte, zeitgerecht sicherzustellen.
- 2.2 Der Lizenznehmer ist selbst für die Sicherung seiner aktuellen Daten zuständig. Sie ist in regelmäßigen, möglichst kurzen und dem Arbeitsfortschritt angepassten Zeiträumen durchzuführen.
- 2.3 Der Lizenznehmer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (ZB durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse). Mangels eines ausdrücklichen schriftlichen Hinweises im Einzelfall können die Mitarbeiter des Anbieters immer davon ausgehen, dass alle Daten, mit denen sie in Berührung kommen können, gesichert sind.
- 2.4 Der Lizenznehmer testet die Software gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Software beginnt. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Nacherfüllung und Pflege erhält.

3. Softwarepflege

- 3.1 Der Anbieter erbringt die Softwarepflege auf Grundlage einer getrennten Softwarepflegevereinbarung.
- 3.2 Die Gebühr für die Softwarepflege ist abhängig von der Anzahl der Lizenzen und den Modulen. Werden Lizenzen oder Module nachgekauft wird die Gebühr entsprechend angepasst.
- 3.3 Bestellt der Lizenznehmer ab Lieferung eine Softwarepflege beginnt die Zahlungspflicht, wenn nicht anders vereinbart, in dem auf die Lieferung der Software folgenden Monat.
- 3.4 Die Gebühr für die Softwarepflege ist jährlich im Vorhinein zu entrichten.
- 3.5 Die Gebühr für die Software-Pflege ist wertangepasst.
- 3.6 Die Vereinbarung zur Software-Pflege kann von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt werden.
- 3.7 Wenn der Lizenznehmer die Softwarepflege nicht sofort ab Lieferung bestellt, hat er, um bei späterem Beginn der Softwarepflege auf den aktuellen Softwarestand zu kommen, die Softwarepflegegebühren nachzubezahlen, die er bei Vereinbarung der Softwarepflege ab Lieferung zu bezahlen gehabt hätte. Die Nachzahlung ist sofort und ungekürzt fällig. Dies gilt entsprechend bei Kündigung und anschließender Reaktivierung der Softwarepflegevereinbarung. Die Reaktivierung ist jederzeit zulässig.